07/07a)
Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von §§ 5 Abs. 3, 13 VI, 16 IV des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 07.Mai 2002 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

1. Mitglieder der Verbandsversammlung, ausgenommen die Bürgermeister/Oberbürgermeister der am Zweckverband beteiligten Gemeinden/Städte, erhalten ab 02.05.2002 als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in der Form eines Sitzungsgeldes.

2. Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung
   bei bis zu 5 Stunden Dauer 60 EUR
   bei mehr als 5 Stunden Dauer 90 EUR

3. Der Verbandsvorsitzende erhält ab 02.05.2002 eine monatliche Aufwandsentschädigung jeweils zum 15. eines Monats von 205,00 EUR.

4. Der erste stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält ab 02.05.2002 eine monatliche Aufwandsentschädigung jeweils zum 15. eines Monats von 130,00 EUR.

5. Die monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. (3) und (4) wird nicht gewährt, wenn der Verbandsvorsitzende oder der erste stellvertretende Verbandsvorsitzende sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 2
Reisekostenvergütung

Bei einer auswärtigen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung wie Dienstreisende in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. (2) Landsreisekostengesetz gewährt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.